

diesem übergeordneten Organs mit der Durchführung der Bedarfsermittlung zu beauftragen.

(4) Die Belieferung der gesellschaftlichen Bedarfsträger erfolgt durch den örtlich und fachlich zuständigen Großhandel bzw., wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, im Direktbezug. Sind die angeforderten Erzeugnisse kontingentiert, richtet sich die Verteilung und der Bezug nach den Bestimmungen über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien.

§ 3

(1) Der Einkauf durch gesellschaftliche Bedarfsträger aus den für die Bevölkerung bereitgestellten Kontingenten darf in folgenden Fällen im Groß- oder Einzelhandel erfolgen:

- a) Bekleidung für Personen in Kinder-, Sozial- und Pflegeheimen sowie Jugendwerkhöfen, sofern diesen Institutionen die Sorgepflicht obliegt,
- b) Sachspenden aus Solidaritätsmitteln,
- c) genehmigte öffentliche Tombolen und Sachlotterien,
- d) Arbeits- und Berufskleidung.

(2) Der Bezug gemäß Abs. 1 Buchst. a ist im Rahmen der planmäßigen Mittel zulässig.

(3) Für den Bezug gemäß Abs. 1 Buchst. b ist die Genehmigung des Ministers für Handel und Versorgung erforderlich.

(4) Für den Bezug gemäß Abs. 1 Buchst. c sind entsprechende Anträge

- a) für im Kreismaßstab durchzuführende Veranstaltungen beim Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Handel und Versorgung,
- b) für im Bezirksmaßstab durchzuführende Veranstaltungen beim Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung,
- c) für im Republikmaßstab durchzuführende Veranstaltungen beim Minister für Handel und Versorgung

zu stellen, die im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Einkaufsgenehmigungen erteilen.

§ 4

(1) Textilwaren der Erzeugnisgruppen 32 und 33 der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan 1962 dürfen, soweit der Kauf nicht durch den Beschluß überhaupt untersagt ist, nur bis zu einem Gesamtbetrag von 200 DM je Monat aus dem Bevölkerungskontingent eingekauft werden. Einkäufe über 200 DM sind bei den zuständigen Versorgungskontoren Industrietextilien zu tätigen.

(2) Bei Konfektionserzeugnissen der Gruppe 33 der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan kann der Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, soweit es zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes der Bühnen, des Rundfunks und Fernsehens und zur Sicherung der Leistungen der Einrichtungen und Betriebe auf dem Gebiet der Kultur notwendig ist, den Bezug im Groß- oder Einzelhandel über den Betrag von 200 DM je Monat hinaus genehmigen.

§ 5

Papierwaren und Büroartikel dürfen durch gesellschaftliche Bedarfsträger bis zu einem Gesamtbetrag von 25 DM je Monat vom Einzelhandel bezogen werden.

§ 6

(1) Der Bezug von Sportgeräten und Sportmaterialien durch gesellschaftliche Bedarfsträger und alle Sportorganisationen im Einzelhandel ist nicht gestattet.

(2) Diese Bedarfsträger beziehen Sportgeräte und Sportmaterialien gemäß Anlage beim örtlich zuständigen Großhandel zum Großhandelsabgabepreis bzw. im Direktbezug. Bei Erstausrüstung von Sportanlagen (Neubauten) können alle Sportgeräte und Sportmaterialien vom zuständigen Großhandel zum Großhandelsabgabepreis oder im Direktbezug bezogen werden.

(3) Die gesellschaftlichen Bedarfsträger sind zwecks einer bedarfsgerechten Produktion von Sportgeräten und Sportmaterialien verpflichtet, der zuständigen Großhandelsgesellschaft Möbel und Kulturwaren entsprechend der Perspektivplanung Bedarfsanforderungen für das nächste Planjahr in Form von vorbereiteten Verträgen bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu übergeben. Soweit in Übereinstimmung mit der Großhandelsgesellschaft Direktbezug vorgesehen ist, haben die gesellschaftlichen Bedarfsträger zum gleichen Zeitpunkt Bedarfsanforderungen dem betreffenden Hersteller vorzulegen und die zuständige Großhandelsgesellschaft davon zu unterrichten.

(4) Im übrigen gelten für den Bezug von Sportgeräten und Sportmaterialien die Bestimmungen der Anordnung vom 4. April 1961 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Musikinstrumenten, Kulturwaren und Spielwaren (GBl. III S. 148).

§ 7

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Einkäufe oder Verkäufe entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung durchführt oder durchführen läßt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides richten sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 30. November 1957 über die Einschränkung der Beschaffung von beweglichen Anlagegegenständen durch die Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 624),
2. die Anordnung Nr. 2 vom 10. September 1958 über die Einschränkung der Beschaffung von beweglichen Anlagegegenständen durch die Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 698),
3. die Anordnung vom 24. Juni 1958 über den Bezug von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch Bedarfsträger außerhalb der individuellen Konsumtion (GBl. II S. 154),
4. die Anordnung Nr. 2 vom 4. Mai 1960 über den Bezug von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch Bedarfsträger außerhalb der individuellen Konsumtion (GBl. II S. 190).

Berlin, den 28. April 1962

Der Minister für Handel und Versorgung

M e r k e l